

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 0736/2010									
FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung	
		<b>A. Allgemeine Gebührensätze</b>							
	1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes je angefangene Seite	2,50 € bis 25,00 €				2,65 € bis 26,25 €	Die Ziffern 1. - 11. der Allgemeinen Gebührensätze wurden vom FB 11 um rund 5 % angehoben.	
	2.	Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand	5,00 € 7,50 € bis 30,00 €				5,25 € 7,90 € bis 31,50 €		
	3.	Beglaubigungen							
	3.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,50 €				2,65 €		
	3.2	von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Ablichtungen usw.)							
		je Seite, je nach Arbeitsaufwand	2,50 € bis 5,00 €				2,65 € bis 5,25 €		
	4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u. dgl. je nach Arbeitsaufwand	5,00 € bis 50,00 €				5,25 € bis 52,50 €		
	5.	Abschriften und Auszüge							
	5.1	je angefangene Seite	3,60 €				3,80 €		
	5.2	je angefangene Durchschrift	0,50 €				0,55 €		
	5.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, die doppelte Gebühr							
	6.	Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw.							
		Format DIN A4	1,00 €				1,05 €		
		Format DIN A3	2,00 €				2,10 €		

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	7.	Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpausen						
		Format DIN A4	2,60 €				2,75 €	
		Format DIN A3	3,60 €				3,80 €	
		Format DIN A2	6,15 €				6,50 €	
		Format DIN A1	7,70 €				8,10 €	
		Format DIN A0	10,20 €				10,70 €	
	8.	Werden Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien oder Lichtpausen beglaubigt, so ist neben den unter Tarifstelle 5, 6 und 7 berechneten Gebühren auch die Beglaubigungsgebühr nach Tarifstelle 3.2 zu erheben.						
	9.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z.B. Ortsrecht, Veröffentlichungen o.ä.)						
		je Seite	0,26 €				0,30 €	
		mindestens jedoch	2,60 €				2,75 €	
	10.	Abgabe von Zeichnungen						
		Format DIN A4	0,50 €				0,55 €	
		Format DIN A3	1,00 €				1,05 €	
		Format DIN A2	1,50 €				1,60 €	
		Format DIN A1	2,30 €				2,40 €	
		Format DIN A0	3,60 €				3,80 €	
		mindestens jedoch	3,60 €				3,80 €	
	11.	Versendung von Unterlagen, Anträgen bzw. sonstigen Schriftstücken per Fax						
		für die 1. Seite	2,50 €				2,65 €	
		für jede weitere Seite	0,50 €				0,55 €	

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
		<b>B. Besondere Gebührensätze</b>						
<b>20</b>		<b>Finanzen</b>						
		Ziffern 20.1 bis 20.7						Die Ziffern 20.1 bis 20.7 sind nunmehr beim FB 61 angegliedert mit den neuen Ziffern 61.11 bis 61.17.
<b>33</b>		<b>Bürgerbüro</b>						
	33.1	Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum für die erste Wohnung für jede weitere Wohnung	220,00 € 54,00 €				- € - €	die Verordnung ist mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft getreten
						alle Ziffern entfallen		
	33.2	Schriftliche Auskünfte an Vermieter/Mieter nach Ablauf der Leistungspflicht Fehlbelegerabgabe	25,00 €				- €	Beschluss des Landtages: ersatzlose Streichung der Fehlbelegerabgabe rückwirkung zum 31.12.2005
	33.3	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 7 Abs. 3 WoBindG i.V.m. § 27 Abs. 7 WoFG	40,00 € bis 410,00 €				- € - €	wurde durch Gesetz WFNW ersetzt
<b>37</b>		<b>Feuerwehr</b>						
	37.1	Brandschutztechnische Beratungen, die über einfache Auskünfte hinausgehen, schriftliche Stellungnahmen und Konzepte zum Brandschutz: Der Satz für die erste Stunde richtet sich nach dem Stundensatz der entsprechenden Tarifstelle 2.14 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus wird je angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet.				alle Ziffern entfallen		Die Gebühren werden auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW und der Feuerwehrsatzung erhoben und werden daher in der Verwaltungsgebührensatzung gestrichen.

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
	37.2	Anfahrtpauschale je Ortstermin: Die Höhe der Anfahrtpauschale beträgt den Satz für eine Stunde für einen Kommandowagen nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.						
	37.3	Feuerwehrtechnische Unterweisungen und Schulungen je angefangene Stunde: Der Stundensatz entspricht dem Satz für eine Stunde für einen Beamten des mittleren Dienstes nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.				alle Ziffern entfallen		siehe Vorseite
<b>53</b>		<b>Medizinischer Dienst</b>						
	53.6	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gem. § 18 i.V.m. § 28 ÖGDG	15,00 € bis 25,00 €				16,00 € bis 27,00 €	Erhöhung um 6,6 % bzw. 8 %
	53.7	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gem. § 17 i.V.m. § 28 ÖGDG						
		ohne Besichtigung	15,00 € bis 25,00 €				16,00 € bis 27,00 €	Erhöhung um 6,6 % bzw. 8 %
		mit Besichtigung	25,00 € bis 75,00 €				27,00 € bis 80,00 €	Erhöhung um 8 % bzw. 6,6 %

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
								letzte Festsetzung der Ziffern 61.11 bis 61.17 in 1998
<b>20</b>		<b>Finanzen</b>		<b>61</b>		<b>Stadtplanung und Bauaufsicht</b>		
	20.1	siehe Gegenstand neu	50,00 €		61.11	Vorrangeinräumung	60,00 €	pauschale Erhöhung um 10,00 €
	20.2	siehe Gegenstand neu	50,00 €		61.12	Pfandhaftentlassungen	60,00 €	pauschale Erhöhung um 10,00 €
	20.3	siehe Gegenstand neu	50,00 €		61.13	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	60,00 €	pauschale Erhöhung um 10,00 €
	20.4	siehe Gegenstand neu	50,00 €		61.14	Zustimmung bei Schuldhaftentlassung	60,00 €	pauschale Erhöhung um 10,00 €
	20.5	siehe Gegenstand neu	100,00 €		61.15	Bewilligung von Wohnungsbaudarlehen (einschl. Bedienstendarlehen, Eigenkapitalersatzdarlehen, Festbetragsdarlehen) im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 30.10.78 bzw. 06.05.81 in der Neufassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.91 zzgl. 0,25 v.H. der bewilligten Darlehenssumme	110,00 €	pauschale Erhöhung um 10,00 €
	20.6	siehe Gegenstand neu			61.16	Bewilligung von Modernisierungsdarlehen lt. Richtlinien zur Neuschaffung und Erhaltung von Wohnraum in Leverkusen vom 10.04.81 in der Neufassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.91		
			25,00 €			für die 1. geförderte Wohnung	30,00 €	pauschale Erhöhung um 5,00 €
			10,00 €			je geförderte zusätzliche Wohnung bzw. 100 m²	15,00 €	pauschale Erhöhung um 5,00 €
			250,00 €			Höchstbetrag je Bewilligungsbescheid	300,00 €	pauschale Erhöhung um 50,00 €
	20.7	siehe Gegenstand neu	100,00 €		61.17	Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Anträgen auf Bedienstendarlehen im Rahmen der Amtshilfe für Dritte	110,00 €	pauschale Erhöhung um 10,00 €

FB alt	Ziffer alt	Gegenstand alt	Betrag alt	FB neu	Ziffer neu	Gegenstand neu	Betrag neu	Erläuterung
				<b>62</b>		<b>Kataster und Vermessung</b>		
					62.2	Festsetzung von Hausnummern für bebaute Grundstücke je Haus-Nr.	35,00 €	Parallel zur Einführung dieser Gebühr muss die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen" geändert werden.
				<b>67</b>		<b>Stadtgrün</b>		
		bisher nicht in VGS enthalten	5,00 €		67.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre)	10,00 €	Neuaufnahme aufgrund Verlagerung der Aufgaben vom FB 33, gleichzeitig Erhöhung der Gebühren um 100 % bzw. 62,5 %, da seit 2000 nicht mehr geändert.
			25,00 €		67.2	Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre)	40,00 €	